

Verfassungsrecht I

§ 12 Republik

Eines der in Art. 20 Abs. 1 GG genannten Staatsstrukturprinzipien ist das bereits im Namen der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck kommende **Prinzip der republikanischen Staatsform**. Die republikanische Staatsform ist verankert in Artt. 20 Abs. 1 und 28 Abs. 1 GG; sie unterfällt der Regelung des Art. 79 Abs. 3 GG. Historisch wurde die Republik im Gegensatz zur monarchischen Staatsform entwickelt. Formell bringt das Staatsstrukturprinzip der republikanischen Staatsform daher zum Ausdruck, dass es sich gerade nicht um eine Monarchie handelt, an der Spitze des Staates steht kein nach spezifischen familien- und erbrechtlichen Regeln eingesetztes Oberhaupt, sondern ein durch einen Legitimationsakt des Volkes zur Amtsausübung berufenes Staatsoberhaupt, dessen Amtszeit nicht auf Lebenszeit, sondern begrenzt ausgestaltet ist und das unter bestimmten Voraussetzungen abgesetzt werden kann. Das Prinzip der republikanischen Staatsform beschreibt daher nur die Ausgestaltung der Wahl, Abwahl und Ausgestaltung der Position des Staatsoberhauptes, rechtsstaatliche und demokratische Aspekte spielen hier keine Rolle. Die Einführung eines auf Lebenszeit gewählten Präsidenten stellt nach h.M. einen Verstoß gegen das Republik-Prinzip dar.

In materieller Hinsicht werden dem Prinzip der republikanischen Staatsform teilweise weitere Aspekte zugeschrieben. So werden die Freiheitlichkeit der Staatsverfassung und die Gemeinwohlorientierung als Elemente des Staatsstrukturprinzips eingeordnet. Die Gemeinwohlverpflichtung wird für einige Personengruppen (Abgeordnete und Amts- und Funktionsträger) um die Pflicht zu Unparteilichkeit und Unbefangenheit erweitert.